

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.12.2015 - 4 UF 268/15, [IPRspr 2015-267](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Unterhaltssachen

Rechtsnormen

AUG § 2; AUG § 35; AUG § 39; AUG § 41; AUG § 43; AUG § 52; AUG § 66

BGB § 1610

EuUntVO 4/2009 Art. 8; EuUntVO 4/2009 Art. 24; EuUntVO 4/2009 Art. 26; EuUntVO 4/2009 Art. 26 ff.;

EuUntVO 4/2009 Art. 28; EuUntVO 4/2009 Art. 32; EuUntVO 4/2009 Art. 34

FamFG § 117; FamFG § 120

ZPO § 253; ZPO § 294; ZPO § 767

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2016, 1603

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-267>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

gemäß § 89 I 1 FamFG gegen einen aus einem Umgangstitel Verpflichteten, der im Ausland wohnhaft ist, betrifft jedoch, soweit die Entscheidung nicht in dem ausländischen Staat für vollstreckbar erklärt worden ist, nur den inländischen Geltungsbereich und ist auf Deutschland beschränkt (BGH, Beschl. vom 13.8.2009 aaO Rz. 18 f. m.w.N. zu § 890 ZPO). Völkerrechtliche Grenzen schließen mithin insoweit nicht die Vollstreckung durch deutsche Gerichte aus (vgl. auch *Rauscher* aaO).“

267. *Das Beschwerdegericht ist befugt, auch die dem Familiengericht nachzuweisenden formalen Voraussetzungen des Exequaturverfahrens nach der VO (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18.12.2008 (ABl. Nr. L 7/1; EuUnthVO) nachzuprüfen. Hierzu zu hat der Gläubiger die Vollstreckungsunterlagen gegebenenfalls neu einzureichen.*

Antragsberechtigt für das Exequaturverfahren ist, sofern nicht eine Rechtsnachfolgeklausel beantragt wird, nur der durch Titelauslegung zu ermittelnde Titelgläubiger.

Enthält der Titel mehrere Verpflichtungen des Schuldners, ist gegebenenfalls nur eine Teilvollstreckungsklausel zu bewilligen.

Einwendungen gegen den Grund des titulierten Anspruchs sind vom Schuldner mit einem Vollstreckungsabwehrantrag geltend zu machen.

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 30.12.2015 – 4 UF 268/15: FamRZ 2016, 1603.

Die Beteiligten streiten um die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein auf den 29.7.2013 datierter Beschluss (*order*) des High Court of Justice, Family Division, Vereinigtes Königreich, im Inland mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen ist. Durch den Beschluss wurde dem AGg. – u.a. – geboten, an die ASt. zu 1) für die ASt. zu 2) und 3) Kindesunterhalt in dem im Tenor genannten Umfang zu entrichten.

Am 30.7.2015 beantragten alle drei ASt. unter Vorlage einer Ausfertigung des Beschlusses vom 29.7.2013, seiner beglaubigten Übersetzung in die dt. Sprache und Vorlage eines in engl. Sprache gefassten und ausgefüllten Anhangs II zur VO (EG) Nr. 4/2009 diesen insbesondere hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des AGg. gegenüber der ASt. zu 2) und dem ASt. zu 3) für vollstreckbar zu erklären und mit der Vollstreckungsklausel zu versehen.

Dem Antrag kam das FamG nach. Gegen den Beschluss des FamG richtet sich die Beschwerde des AGg.

Aus den Gründen:

„II. Die Beschwerde des AGg. ist zulässig, §§ 43, 2 AUG, 117 FamFG i.V.m. Art. 32 EuUnthVO, in der Sache aber nur zum Teil begründet. Im Übrigen erweist sie sich als unbegründet und war insofern zurückzuweisen.

Im Einzelnen:

Der Zulässigkeit der Beschwerde begegnen keine Bedenken: Insbesondere beachtet die Beschwerde die Frist von 30 Tagen nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung, Art. 32 V EuUnthVO, zu ihrer Einlegung. Der Beschluss des FamG vom 27.8.2015 wurde dem AGg. am 4.9.2015 zugestellt; am 3.10.2015 ging seine – sofort begründete – Beschwerde beim FamG ein, die dem Senat seit 13.10.2015 vorliegt. Damit ist auch die nach den §§ 2 AUG, 117 I FamFG zu wahrende Beschwerdebegründungsfrist (vgl. OLG München, FamRZ 2015, 775¹; Senatsbeschl. vom 5.8.2015 – 4 UF 168/15²) eingehalten.

¹ IPRspr. 2014 Nr. 253 (LS).

² Siehe oben Nr. 264.

Der Antrag der ASt. ist jedenfalls nunmehr zulässig, nachdem diese im Beschwerdeverfahren ihre Anschrift offengelegt haben (vgl. BGH, FamRZ 2004, 943 ff. zu § 253 ZPO). Darauf, ob die angegebene Anschrift den tatsächlichen Aufenthalt wiedergibt, kommt es nicht an. Maßgeblich ist nur, dass der Antragsteller unter dieser Anschrift geladen werden kann (vgl. BGH aaO). Dass dem nicht so sein soll, zeigt der AGg., der selbst ausführt, dass die ASt. zu 1) und ihr Ehemann gerade auf Auslandsadressen abstellen, wenn sie sich der Zustellung seiner Anträge im Inland entziehen wollen, nicht auf, zumal der jetzige Ehemann der ASt. zu 1) in der Tschechischen Republik arbeitet.

Das nach den Art. 26 ff. EuUnthVO durchzuführen beantragte Exequaturverfahren ist auch statthaft, da das Vereinigte Königreich, in dem der zu vollstreckende Titel geschaffen wurde, nicht durch das HUP 2007 gebunden ist (vgl. Zöller-Geimer, ZPO, Anh II H, Art. 23 EuUnthVO Rz. 1).

Die ASt. haben auch in der Beschwerdeinstanz ihren Vorlagepflichten nach Art. 28 EuUnthVO genügt, in dem sie dem Senat sowohl die bereits dem FamG ehemend vorliegende Ausfertigung des Beschlusses (*order*) vom 29.7.2013 wieder als auch eine beglaubigte Übersetzung des Anhangs II zur EuUnthVO erstmals einreichten.

Dadurch wurde der Senat in die Lage versetzt, das Vorliegen der Formerfordernisse der dem Antrag beizufügenden Unterlagen zu überprüfen, Art. 28 EuUnthVO.

Dabei lässt die wieder eingereichte Ausfertigung des Beschlusses (*order*) vom 29.7.2013 die Erfüllung der für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erkennen. Sie ist zwar nicht eigenhändig von der sie anfertigenden Person unterschrieben, allerdings lassen sowohl das aufgebrachte Prägesiegel als auch das gestempelte Siegel die Urheberschaft dieser Ausfertigung durch den High Court of Justice hinreichend erkennen; auch der AGg. hat das Bestehen eines solchen Beschlusses selbst nicht in Zweifel gezogen. Soweit er am 28.12.2015 rügt, es sei keine Ausfertigung im obigen Sinne vorgelegt worden, was sich auch daraus ergebe, dass auf der angebliehen Ausfertigung durch das FamG Seitenzahlen aufgebracht wurden, ändert dies nichts an der Einschätzung des Senats zur Authentizität des Dokuments, denn offenbar hat die Geschäftsstelle des FamG die Bedeutung der Urkunde als Vollstreckungsunterlage zunächst nicht erkannt, ebenso nicht selbige der ... Übersetzung des Beschlusses (*order*) vom 29.7.2013. Beide – miteinander verbunden und mit der bewilligten Klausel versehen – wurden auf Verfügung des Richters an die ASt. zurückgegeben und beglaubigte Abschriften für die Akte und den AGg. (zugestellt an diesen am 4.9.2015) gefertigt.

Zudem ergibt sich aus dem – nunmehr auch übersetzt vorliegenden – Anhang II zu EuUnthVO, dass eine entspr. Entscheidung (*decision*) ergangen war. Auf [etwaige] Abweichungen unterschiedlicher Übersetzungen kommt es nicht an, zumal der Senat die Verpflichtung des AGg. auch selbst aus dem englischsprachigen Dokument nachvollziehen kann.

Die beantragte Vollstreckungsklausel war der ASt. zu 1) als Teilvollstreckungsklausel zu bewilligen, und zwar unter Abweisung der Anträge der ASt. zu 2) und 3). Insofern erweist sich die Beschwerde als teilweise begründet, weil für die umfassende Bewilligung einer Klausel an alle drei ASt. kein Raum ist.

Nach Art. 26 EuUnthVO erfolgte die Bewilligung der Vollstreckungsklausel bzw. die Erklärung der Vollstreckbarkeit auf Antrag des Berechtigten. Nach Ansicht des

Senats ist dies – vorbehaltlich des Falls des § 39 I Alt. 4 AUG, der sich mit der Erteilung einer Rechtsnachfolgeklausel aufseiten des Gläubigers befasst – nur der Titelgläubiger selbst. Dies ergibt sich aus einem Umkehrschluss aus § 39 I Alt. 4 AUG, der aber in diesen Fällen besondere Voraussetzungen an den Antrag knüpft.

Titelgläubiger ist vorliegend nur die ASt. zu 1). Dies ergibt sich aus dem Beschluss (*order*) vom 29.7.2013 selbst, der in einem zwischen der ASt. zu 1) und dem AGg. geführten Verfahren ergangen ist, und auch aus dem vom High Court of Justice am 20.7.2015 ausgefüllten Anhang II zu EuUnthVO, in dem ebenfalls nur die ASt. zu 1) als Titelgläubigerin benannt wird. Die ASt. zu 2) und 3) sind daher nicht die Berechtigten im Sinne von Art. 26 EuUnthVO, zumal sich nicht erkennen lässt, dass zu ihren Gunsten eine Rechtsnachfolgeklausel im Sinne von § 39 I Alt. 4 AUG beantragt werden sollte [ob die ASt. zu 1) infolge der nach Erlass des Beschlusses (*order*) vom 29.7.2013 erfolgten rechtskräftigen Scheidung der Ehe der ASt. zu 1) und des AGg. noch berechtigt ist, in eigenem Namen die Vollstreckung von Kindesunterhaltsansprüchen zu betreiben (vgl. insoweit zum deutschen Recht: OLG Hamm, FamRZ 2000, 1590; Senatsbeschl. vom 11.11.2015 – 4 WF 223/15), muss der Senat vorliegend nicht klären, da dies eine nach den §§ 66 I AUG, 120 I FamFG, 767 ZPO ggf. beachtenswerte Einwendung gegen den Grund des titulierten Anspruch darstellt (*Zöller-Herget* aaO, § 767 ZPO Rz.12 m.w.N.)].

Es liegt auch keine bedingte Verpflichtung des AGg. vor, die eine Klauselbewilligung nur nach Maßgabe von § 39 AUG bedingte, denn die Entscheidung selbst ist unbedingte formuliert und auch so zu verstehen. Soweit der AGg. auf die Begründung der Entscheidung und ihm dort vorbehaltene Rechte (der Aufrechnung etc.) abstellt, steht dies der Unbedingtheit des Ausspruchs nicht entgegen; die späteren Möglichkeiten des AGg. wurden gerade als Begründung dafür herangezogen, zu der gewählten Titulierung zu gelangen; der AGg. hat auch insofern die Möglichkeit, einen auf Unzulässigkeitserklärung der Zwangsvollstreckung gerichteten Gegenantrag im Sinne der §§ 66 I AUG, 120 I FamFG, 767 ZPO zu stellen. Gleiches gilt auch in Bezug auf den Einwand, der Unterhaltsanspruch der ASt. zu 2) und 3) (nach englischem Recht) ende mit deren Wegzug aus dem Vereinigten Königreich, denn auch dieser Einwand ist einer, der den Grund des titulierten Anspruchs betrifft und damit ebenfalls dem Verfahren nach den §§ 66 I AUG, 120 I FamFG, 767 ZPO unterfällt; zuständig hierfür ist unabhängig vom Aufenthaltsort der ASt. das Gericht des Orts der Vollstreckung, §§ 66 I und III 2, 35 I 1 Nr. 2 AUG.

Die Frage der vom AGg. – ggf. davon unabhängig – aufgeworfenen Bedarfsänderung ist ebenfalls keine der immanenten Beschränkung des Titels, da dieser hinsichtlich Beginn und Ende seiner Laufzeit hinreichend deutlich anders bestimmt ist, betroffen ist hier vielmehr eine Veränderung der der Titulierung zugrunde liegenden Prognose; hier ist der AGg. auf das von ihm schon eingeleitete Abänderungsverfahren zu verweisen, zumal im Hinblick auf den jetzt mitgeteilten (angeblichen) Aufenthalt der ASt. in Prag die Beschränkung der gerichtlichen Zuständigkeit nach Art. 8 I EuUnthVO in Wegfall geraten ist.

Durchgreifende Versagungsgründe im Sinne der Art. 34 I, 24 EuUnthVO hat der AGg. im Beschwerdeverfahren nicht vorgebracht. Die Frage, ob der Unterhaltstitel in London habe ergehen dürfen, ist – soweit der AGg. Einwände erhebt – eine Frage der Zuständigkeit und damit der Prüfung nach den Art. 34 I, 24 lit. a EuUnth-

VO entzogen. Sonstige Hinderungsgründe im Sinne von Art. 24 EuUnthVO sind ebenfalls nicht erkennbar. Die diesbezüglich umfangreich formulierten Einwände des AGg. beziehen sich sämtlich nicht auf die maßgeblichen Voraussetzungen des Art. 24 EuUnthVO, zumal es auch in Deutschland keine starre Begrenzung der Unterhaltshöhe gibt, sondern diese vom Bedarf im Einzelfall abhängt, § 1610 BGB. Daher kann die zugesprochene Unterhaltshöhe von GBP 4 000 je Monat und Kind, die der AGg. zudem knapp zwei Jahre freiwillig bediente, keinen Verstoß gegen den innerstaatlichen *ordre public* begründen.

Allerdings war der ASt. zu 1) – als wesensgleiches Minus zu ihrem Antrag – nur die Erteilung einer Teil-Vollstreckungsklausel zu bewilligen (§ 41 II AUG), da der Beschluss (*order*) vom 29.7.2013 neben der Unterhaltsverpflichtung des AGg. für die beiden Kinder auch weitere (bedingte) Verpflichtungen gegenüber der ASt. zu 1) (s. Nr. 4 des Beschlusses (*order*) vom 29.7.2013) enthält, für die eine Vollstreckungsklausel nicht beantragt wurde und wohl auch nicht nach der EuUnthVO zu erteilen ist.

Der Antrag des AGg. vom 28.12.2015, nach § 52 II 1 AUG weiterhin nur die auf die Sicherung der Ansprüche beschränkte Zwangsvollstreckung zuzulassen, war zurückzuweisen, da er nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht hat (§ 294 ZPO), dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde (§ 52 II 2 AUG). Allein der Umstand, dass die Unterhaltsberechtigten (auch) jetzt nicht im Inland wohnen, vermag diesen Nachteil nicht zu begründen, da ein entspr. Rückzahlungsverlangen (welches z.B. mit dem schon rechtshängigen Abänderungsbegehren verbunden werden könnte) ebenfalls der Vollstreckung nach der EuUnthVO in einem anderen Mitgliedstaat unterläge.“

13. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Ehe- und Kindschaftssachen

268. *Im Verfahren auf Anerkennung beziehungsweise Vollstreckbarerklärung einer Entscheidung nach der EuEheVO ist kein Verfahrensbeistand zu bestellen.*

Handelt es sich bei der anzuerkennenden Entscheidung um eine einstweilige Anordnung zum Sorgerecht, steht der Umstand, dass das Ausgangsgericht dem Kind keinen Verfahrensbeistand bestellt hat, einer Anerkennung beziehungsweise Vollstreckbarerklärung grundsätzlich nicht entgegen.

BGH, Beschl. vom 8.4.2015 – XII ZB 148/14; BGHZ 205, 10; NJW 2015, 1603; FamRZ 2015, 1011; IPRax 2017, 77 *Siehr*; IPRax 2017, 98; MDR 2015, 834; JAMt 2015, 396; NZFam 2015, 666 mit Anm. *Althammer*; ZKJ 2015, 272. Leitsatz in: FamRB 2015, 249 u. 250 jew. mit Anm. *Menne*; FamRBint. 2015, 1101 mit Anm. *Hau*; FF 2015, 264; FuR 2015, 406 mit Anm. *Soyka*. Bericht in: Europ. Leg. Forum 2015, 76; NJW-Spezial 2015, 421 *Haußleiter/Schramm*.

[Der vorgehende Beschluss des OLG Stuttgart vom 5.3.2014 – 17 UF 262/13 – wurde bereits im Band IPRspr. 2014 unter der Nr. 257 abgedruckt.]

Die ASt. begehrt die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung einer zu ihren Gunsten erfolgten Sorgerechtsentscheidung eines ungarischen Gerichts. Aus der Ehe der Beteiligten ist eine Tochter hervorgegangen.